



Satzung des Bogenclub Oberviechtach e.V.

Am 10. Dezember 1977 gründete sich der BOGENCLUB OBERVIECHTACH e.V. als selbständiger Verein. Dieser Verein gibt sich folgende Satzung:

§1

Der Verein führt den Namen „BOGENCLUB OBERVIECHTACH e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Oberviechtach.

Der Verein ist als Untergliederung des Oberpfälzer Schützenbund e.V. angeschlossen.

§2

Der Verein wurde gegründet, um den Freunden des Bogensports Gelegenheit zu geben, ihren Sport zu pflegen und an Wettkämpfen teilnehmen zu können. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§3

- (1) Der Bogenclub Oberviechtach e.V. ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Bogenclubs fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4

Die Mitgliedschaft kann jede unbescholtene Person auf schriftlichen Antrag erwerben, soweit sie im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

Die Aufnahme muss jeweils von der Vorstandschaft genehmigt werden.

Gegen eine Nichtaufnahme findet keine Beschwerde statt.



§5

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Sie sind von jeglicher Beitragsleistung befreit.

§6

Den Austritt, der jedem Mitglied freisteht, bestätigt der Schriftführer durch Streichen in der Kartei.

Der Ausschuss eines Mitgliedes kann, nach ausführlicher Begründung, erfolgen:

- (1) Wegen Verurteilung vor Gerichten zu Strafen, die zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte führen.
- (2) Wegen Verstoßes gegen die Satzung oder Anordnungen des Vereins
- (3) Wegen unehrenhaften und/oder unsportlichen Verhaltens
- (4) Wegen Nichtbezahlens des Vereinsbeitrags ($\frac{1}{2}$ Jahr nach Fälligkeit)

Bei sozialen Härtefällen können vom Schützenmeisteramt Sonderregelungen getroffen werden.

Dem Auszuschließenden muss Gelegenheit gegeben werden, sich vor dem Schützenmeisteramt zu rechtfertigen. Die Einladung dazu kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Der Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Schützenmeisteramtes in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§7

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Einnahmen von Vereinsbeiträgen, Vereinsveranstaltungen, Aufnahmegebühren, Schießeinlagen und freiwilligen Spenden von Gönnern.

Die Höhe der Vereinsbeiträge, Aufnahmegebühren und Schießeinlagen bestimmt jeweils das Schützenmeisteramt.

§8

Über die Ausgaben des Vereins entscheidet das Schützenmeisteramt jeweils nach Beschluss. Ausgenommen sind die ordentlichen Ausgaben, sowie der Einkauf des für den Schießsport notwendigen Materials.

Der 1. Schützenmeister kann alleine über Ausgaben bis 100,00 DM entscheiden.



§9

Der Verein wird durch das Schützenmeisteramt geleitet. Es verwaltet auch das Vereinsvermögen.

Der 1. Schützenmeister vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, entscheidet bei Streitigkeiten, ganz gleich welcher Art und führt bei allen Versammlungen und Sitzungen den Vorsitz.

Das Schützenmeisteramt setzt sich zusammen aus:

1. Schützenmeister	1. Schießleiter
2. Schützenmeister	2. Schießleiter
Kassier	1. Jugendleiter
Schriftführer	2. Jugendleiter

§10

Das Schützenmeisteramt wird alle 2 Jahre in einer Hauptversammlung in offener oder geheimer Wahl durch die Mitglieder gewählt.

Einfache Stimmenmehrheit einer jeden Wahl entscheidet, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stichwahl.

§11

Der 1. Schützenmeister hat eine Sitzung des Schützenmeisteramtes einzuberufen, wenn mindestens 4 Mitglieder des Schützenmeisteramtes dies verlangen, im Übrigen nach seinem Ermessen. Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder des Schützenmeisteramtes anwesend sind. Über jede Sitzung ist Protokoll zu führen.

§12

Ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Weigert sich ein Mitglied, ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse anzuerkennen oder durchzuführen, so ist gegen dieses Mitglied gemäß §6b das Ausschlussverfahren einzuleiten.



§13

Mindestes einmal pro Jahr und vor Ablauf des Kalenderjahres ist vom 1. Schützenmeister eine Hauptversammlung einzuberufen. Auf Verlangen von Mitgliedern ist eine solche einzuberufen, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder dies verlangen. Die Ladung zu jeder Hauptversammlung erfolgt durch die örtliche Presse (zur Zeit „Der Neue Tag“, Grenzware oder deren eventuelle Nachfolger) mindestens 8 Tage vorher. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Schützenmeister und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Bei Satzungsänderungen entscheidet einfach Stimmenmehrheit.

§14

Scheidet ein Mitglied des Schützenmeisteramtes vorzeitig aus seinem Amt, so ernennt das Schützenmeisteramt einen Ersatzmann bis zur nächsten Hauptversammlung.

§15

Die Vereinskasse führt der Kassier. Er hat über jede Ausgabe eine Quittung vorzulegen.

§16

Bei allen Abstimmungen im Schützenmeisteramt entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit der 1. Schützenmeister.

§17

Vorstand im Sinn des BGB sind der 1. und 2. Schützenmeister. Beide vertreten den Verein einzelvertretungsberechtigt. Der 1. Schützenmeister kann auch Vertretungsvollmacht erteilen.

§18

Sämtliche Ämter im Verein sind ehrenamtlich und freiwillig. Sie können nur schriftlich niedergelegt werden. Sobald der 1. oder 2. Schützenmeister von der Niederlegung Kenntnis nimmt, bestimmt das Schützenmeisteramt einen Ersatzmann.



§19

Der Verein bleibt solange bestehen, als er noch mindestens 7 Mitglieder hat. Ein andere Auflösung ist nicht möglich.

§20

Im Falle einer Auflösung des Vereins, ganz gleich aus welchem Grunde, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Stadt Oberviechtach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§21

Diese Satzung tritt am 10. Dezember 1977 in Kraft.

§22

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oberviechtach eintragen zu lassen.

Oberviechtach, den 10. Dezember 1977

gez. Unterschrift
(Johann Rosnizeck)
1. Schützenmeister

gez. Unterschrift
(Dr. Ratomir Bzulovic)
2. Schützenmeister

gez. Unterschrift
(Hannelore Gohlke)
Schriftführerin

gez. Unterschrift
(Hans-Dieter Haas)
Kassier

gez. Unterschrift
(Edmund Fischer)
Schießleiter

gez. Unterschrift
(Lambert Biersl)
Jugendleiter

In dieser Satzung sind die Satzungsänderungen der Hauptversammlungen vom 10.12.1978 und 09.12.1989 eingearbeitet.